

Anhörungsfragen zur Prüfungsordnung und Wegleitung der Höheren Fachprüfung Fachexpertin / Fachexperte Pflege und Betreuung Psychiatrie mit eidgenössischem Diplom

Die Gliederung der Fragen orientiert sich am Aufbau von Prüfungsordnung und Wegleitung der Höheren Fachprüfung Fachexpertin / Fachexperte Pflege und Betreuung Psychiatrie mit eidgenössischem Diplom.

Wir bitten Sie, vorab zu diesen Fragen Stellung zu nehmen und Ihre weiteren Bemerkungen gesammelt am Schluss einzubringen. Bitte beachten Sie, dass zahlreiche Bestimmungen der Prüfungsordnung durch den Leittext des SBFJ vorgegeben sind und darum nicht in die Anhörung einbezogen werden können.

Besten Dank für Ihre Mitarbeit.

Stimmen Sie dem Titel «Fachexpertin / Fachexperte Pflege und Betreuung Psychiatrie» mit eidgenössischem Diplom zu?

Ja

Nein

Bemerkungen

Die Bezeichnung wirft diverse Fragen auf die zu klären sind:

1. Die in der Prüfungsordnung beschriebene Definition unter Berufsbild 1.2 - Expertenstufe, grenzt sich gegenüber anderen Abschlüssen auf Stufe Höherer Fachschule (HF) oder Fachhochschule (FH) unklar ab. Aus klinischer Sicht trägt diese Bezeichnung nicht zur Klärung der Kompetenzen und der Verantwortung in der Berufs- und Rollenausübung bei, sondern ist zugleich für die Fachkräfte als auch für Betroffenen (Patienten/Klienten/Angehörige) verwirrend. In der Praxis sind nun ExpertInnen mit unterschiedlichen Ausbildungsabschlüssen, die sich in der Titelbezeichnung zu wenig abgrenzen, jedoch über erhebliche Unterschiede in den Ausbildungs- und Kompetenzniveaus verfügen tätig.

2. Im Sinne des Skill Grade Mix in der klinische Praxis wirft die Bezeichnung weitere Problemfelder auf. Die klaren Wissens-, Kompetenz- und Rollenunterschiede zwischen einer FachexpertIn Pflege und Betreuung Psychiatrie und einer PflegeexpertIn in der Advanced Practice Rolle Psychiatrie auf Hochschulstufe MScN werden durch die Bezeichnung verwischt.

3. Die Bezeichnung wird dem effektiven Bildungsstand der potentiellen KandidatInnen bzw. Fachperson nicht gerecht. Dies zeigt sich sehr klar in den zu Anspruchsvoll formulierten Handlungskompetenzen, die eine Überforderung der Absolvierenden auf dieser Bildungsstufe darstellen. Beispielsweise verfügen Personen auf diesem Ausbildungsniveau nicht über die wissenschaftlichen Kompetenzen und das fachlich notwendige Instrumentarium um das A.1 aufgeführte Kriterium zu erfüllen: "Führt unter Einbezug von Instrumenten, die wissenschaftlichen Gütekriterien entsprechen, systematische und situationsspezifische Assessments in komplexen und/oder instabilen Situationen durch". Ein weiteres Beispiel: Handlungskompetenz C1. "erfasst praxisrelevante Fragestellungen, analysiert und bearbeitet aktuelles Wissen und arbeitet an Forschungsprojekten mit." Wenn Mitarbeit an Forschungsprojekten das zur Verfügung stellen von Praxisdaten oder Auskünften aus der Praxis bedeutet, ist dies sicher möglich. D.h. die FachexpertIn Pflege und Betreuung Psychiatrie steht wie jede andere Fachperson für die Unterstützung von Forschungsprojekten zur Verfügung. Die vorliegende Kompetenz ist jedoch irreführend. Ohne wissenschaftlich fundierte Hochschulausbildung ist die wissenschaftlich verantwortungsvolle Mitarbeit an Forschungsprojekten nicht möglich. Der Titel FachexpertIn suggeriert somit eine Ausbildungsstufe und gleiche Voraussetzungen und Wissen mit bereits vorhandenen Abschlüssen im Feld, die nicht gegeben sind.

4. Der Bedarf nach einer spezifischen fachlichen Vertiefung im Bereich Psychiatrie wurde klar formuliert und aus der Praxis dringend erwünscht. Unter Anbetracht der Bezeichnung im Modul 2 Punkt E, Kenntnisse: stellt sich die Frage ob die

Frage

1

Bezeichnung Fachexperte korrekt ist, oder eine andere Bezeichnung wie z.B. Fachperson mit Vertiefung in Psychiatrie Pflege nicht exakter wäre. Unklar ist zudem wieso zusätzlich "und Betreuung" spezifiziert wurde. Die Begrifflichkeit wirkt veraltet und unspezifisch.

5. Es fehlen die Abgrenzungen zu bereits bestehenden Fachexperten auf Hochschulstufe z.B. MAS Mental Health. Hier müsste das Delta aufgezeigt werden, bzw. die Unterschiede, sonst bleibt die Attraktivität dieser Ausbildung ibegrenzt.

7. Die Titelbezeichnung in Englisch ist unspezifisch und verwendet begrifflichkeiten, die eher in einer Assistenzstufe verwendet werden.

8. Die Voraussetzungen der KandidatInnen, die zur Höheren Fachprüfung zugelassen werden, sind so unterschiedlich, dass wohl kein einheitliches Abschlussniveau erreicht werden kann. Bzw. unklar bleibt, was eine Person mit Hochschulabschluss von einer Höheren Fachprüfung profitieren soll, da deren Kompetenzniveau tiefer als das Vorwissen der KandidatInnen ist. Siehe auch allgemeine Bemerkungen zu Schlussbestimmungen.

Fazit: Der Begriff Fachexperte/Fachexpertin gibt in seiner Bezeichnung einer hohen Ausbildungsstufe und einem vertieften Wissen Ausdruck. Deren aufgrund der unterschiedlichen Voraussetzungen in Kompetenzen und Ausbildungsstufen nur wenige Absolvierende gerecht werden und zu Überforderungssituationen der Absolvierenden in der Praxis führen kann. Wir empfehlen daher eine Anpassung des Titels auf die Bezeichnung "Fachperson mit Vertiefung in Psychiatrischer Pflege"

Stimmen Sie den Inhalten und den Bestimmungen zum Abschluss von Modul 2 «Pflege und Betreuungsprozess» in Anhang 2 der Wegleitung zur Prüfungsordnung zu?

Ja

Nein

Bemerkungen

E.1.1 Die Einschränkung auf einen systemischen Ansatz wirkt zufällig selektiv.

E.2.1. Die Unterschiede zwischen physisch und psychisch Einschränkungen wird thematisiert. Eine mangelnder fachlich fundierter Inhalt (warum sollen Unterschiede betont werden), da dies stigmatisierend ist. Gesundheitliche Einschränkungen sind ausreichend.

E.3. Die Zielsetzungen sind unscharf formuliert und lassen sich nicht voneinander trennen. Die unter Kenntnissen gelisteten Kenntnisse wirken zufällig ausgewählt, weder vollständig noch in sich kohärent.

Die Fähigkeiten widersprechen sich bzw. Evidenzbasierung und komplementäre Massnahmen scheinen widersprüchlich.

E4.4 stellt ein Metaziel dar und sollte daher an erste Stelle aufgeführt werden.

Die in diesem Modul gelisteten Inhalte, Fähigkeiten, Kenntnisse und Haltungen stellen eine grosse Vielfalt an Wissen dar, wie sie in einem Modul von 270 Lernstunden wohl nicht erreicht werden kann. Die Vielfalt verlangt ausserdem eine methodische Vielfalt von Lehr- und Lernmethoden, welche eine ausgeprägte Verschränkung von Praxis und Bildung erfordern und so gemäss unserer Einschätzung nicht in einem Modul organisierbar und vermittelbar sind.

Unter 6.4.2 wird definiert "Die Kandidatin / der Kandidat bearbeitet eine Situation aus der eigenen aktuellen beruflichen Praxis." Konsequenterweise unter der Prüfungsordnung definiert als: "Nachweis, dass die Handlungskompetenzen während des Modulbesuchs in der Praxis unter Begleitung angewendet werden können." Zu definiert ist, über welche Kompetenzen die beurteilende Person verfügen muss bzw. über welche Kompetenzen muss eine klinische Begleitung verfügen, um kompetent die Kriterien zu prüfen? Wir empfehlen mindestens eine Ausbildungsstufe höher qualifizierte Person.

Frage 2

Frage 3	Stimmen Sie den Inhalten und den Bestimmungen zum Abschluss von Modul 3 «Kommunikation» in Anhang 2 der Wegleitung zur Prüfungsordnung zu?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	<p>Bemerkungen</p> <p>F1: Zielsetzungen sind grosszügig, unscharf, überlappend und schlecht trennbar formuliert.</p> <p>Kenntnisse: Wirken breit und eher zufällig ausgewählt. Unklar worauf sich diese begünden um Fachexpertise zu erreichen.</p> <p>Fähigkeiten und Haltungen: Ausserordentlich breit formuliert und dadurch unspezifisch. Unklar was hier zu Fachexpertise beiträgt.</p> <p>F2: Vermischung der interdisziplinären Zusammenarbeit und des Case-Managements: Das sind unterschiedliche Ansätze mit unterschiedlichen Zielsetzungen.</p> <p>F3: Inhaltliche Überschneidungen zu Punkten im Modul 2, Beschreibungen sind unklar.</p> <p>Praktische Prüfungen sind nicht sinnvoll, da sie immer eine Laborsituation darstellen. Die genannten Ziele, Kenntnisse, Fähigkeiten und Haltungen sind nicht so operationalisierbar, dass sie valide, reliabel etc. überprüfbar gemacht werden könnten. Dies müsste dringend überarbeitet werden.</p> <p>120 Lernstunden für die Erreichung dieser hoch gesteckten Ziele reichen kaum aus ohne entsprechende Vorbildung. Beispielsweise kann eine Kommunikationskompetenz auf Expertenniveau in so wenigen Stunden nicht entwickelt werden. Zudem fehlt die Bewältigung akuter Krisen (z.B. Intervention bei akuter Suizidalität).</p>	
Frage 4	Stimmen Sie den Inhalten und den Bestimmungen zum Abschluss von Modul 4 «Wissensmanagement, Organisation» in Anhang 2 der Wegleitung zur Prüfungsordnung zu?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	<p>Bemerkungen</p> <p>G3: Auch hier wirkt die Auswahl zufällig und unstrukturiert. Einige der formulierten Kompetenzen gehen davon aus, dass die professionelle Pflege nicht professionell arbeitet. Zudem stellt sich die Frage wieso die Expertin/der Experte das Kollegium ausschliesslich bei Assessments der häufigsten potentiellen und manifesten Risiken beraten? Eine Expertin, ein Experte sollte für die seltenen Problemstellungen zur Verfügung stehen können.</p> <p>H: Hier werden therapeutische Ansätze wie Milieuthherapie und betriebliche Organisation vermischt. Die Kenntnisse beziehen sich im Gegensatz zu den überbeordneten Kompetenzen auf organisatorische, gesellschaftliche und politische Entwicklungen.</p> <p>H2: Auch hier werden betriebliche Führungsaufgaben mit patientenorientierten therapeutischen Angaben vermischt.</p> <p>Auch in diesem Modul sind die Zielsetzungen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Haltungen masslos überladen für die angedachten 120 Lernstunden.</p>	
Frage	Stimmen Sie den Inhalten und den Bestimmungen zum Abschluss von Modul 5 «Vertiefung, Synthese und Integration» in Anhang 2 der Wegleitung zur Prüfungsordnung zu?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

5

Bemerkungen

Relevante Aspekte welche in der Praxis wenig berücksichtigt und hier korrekterweise gewichtet werden. Jedoch müsste die Verknüpfung von Theorie und Praxis auch in der Praxis geschehen und würde daher eine Aufteilung des Moduls bedeuten sowie andere methodische Zugänge.

Weitere Bemerkungen zur Prüfungsordnung und zur Wegleitung zur Prüfungsordnung?

Bemerkungen

Zu Schlussbestimmungen 9.11. Inhaberinnen und Inhaber des Abschlusses Höhere Fachausbildung 1 Schwerpunkt Psychiatriepflege des Schweizer Berufsverbands der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK), welche über eine Berufspraxis in der Pflege und Betreuung von Menschen mit einer Beeinträchtigung ihrer psychischen Gesundheit im Angestelltenverhältnis oder in freiberuflicher Tätigkeit im Äquivalent von drei Jahren bei einem Beschäftigungsgrad von 80% verfügen, können das Diplom nach Ziffer 7.12 ohne Prüfung verlangen. Die Bestimmung bringt eine nicht begründbare Ungleichheit der Anerkennung von Abschlüssen auf. Es stellt sich die Frage warum ein HöFa 1 Abschluss höher gewichtet wird als ein Hochschulabschluss z.B mit Diploma of Advanced Studies (DAS) in psychischer Gesundheit, oder gar ein Master of Advanced Studies (MAS) in Mental Health oder ein Master of Sciences mit Schwerpunkt auf psychiatrische Pflege. Daher bitte um Ergänzung dieser Abschlüsse oder die prüfungsfreie Anerkennung streichen, denn sie wertet den Abschluss insgesamt ab.

Frage**6**

Während die Prüfungsordnung inhaltlich sinnvoll erscheint, drängen sich aus klinischer Sicht diverse Fragen auf.

1. Wer betreut, begleitet und beurteilt die zukünftigen AbsolventInnen. Vorschlag, min. eine Ausbildungsstufe höher ausgebildete Personen.
2. Wie wird dieses neue Ausbildungsniveau und die neue Funktion in die Praxis implementiert und sinnvoll eingesetzt und gelebt. Es besteht hier die Gefahr, dass eine alte Ausbildung HöFa 1 (Sichtbar in den Schlussbestimmungen) durch eine neue Ausbildung ersetzt wird. Dies obwohl die alte Ausbildung nicht mehr zeitgemäss ist und von der Professionsentwicklung überholt wurde.